



H a u s h a l t s s a t z u n g

der Gemeinde Sande

für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311), hat der Rat der Gemeinde Sande in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1.	der ordentlichen Erträge auf	15.143.000,00	EUR
1.2.	der ordentlichen Aufwendungen auf	15.103.100,00	EUR
1.3.	der außerordentlichen Erträge auf	25.000	EUR
1.4.	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00	EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1.	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	14.139.500,00	EUR
2.2.	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.524.800,00	EUR
2.3.	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	4.274.200,00	EUR
2.4.	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	4.793.300,00	EUR
2.5.	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	519.100,00	EUR
2.6..	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	220.800,00	EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	18.932.800,00	EUR
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	18.538.900,00	EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 519.100 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450,00 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450,00 v. H.
2. Gewerbesteuer	450,00 v. H.

§ 6

Die Wertgrenze, bis zu der über- oder außerplanmäßige Ausgaben gem. § 117 Abs. 1, Satz 2, NKomVG als unerheblich gelten, wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

Sande, den

Eiklenborg
Bürgermeister

Nachrichtlich:

Die Gemeinde erhebt:

- a) eine jährliche **Hundsteuer** für den 1. Hund ab 01.01.2016 60,00 Euro,
für jeden weiteren Hund ab 01.01.2016 jährlich 120,00 Euro;
- b) eine **Vergnügungssteuer** nach der Satzung der Gemeinde Sande vom 12. Dezember 1985
in der jeweils gültigen Fassung, wird ab 01.04.2016 neu gefasst.
- c) eine Gebühr von 0,0419 €/m² für die in der Siedlung Cäciliengroden belegenen Grundstücke zur
Deckung der Kosten der **Oberflächenentwässerung**;
- d) eine **Straßenreinigungsgebühr** von zurzeit 1,17 € pro lfd. Meter Grundstücksbreite gemäß der
Satzung vom 09.10.1975 in der jeweils gültigen Fassung;
- e) eine **Kanalbenutzungsgebühr** von jährlich 2,22 € je m³ Frischwasserverbrauch;
- f) eine Gebühr für die **Fäkalschlammabfuhr**
 - I) für Hauskläranlagen - ohne Kleingartengelände Seedeich - von 39,14 € je cbm
 - II) für Hauskläranlagen - im Kleingartengelände Seedeich - von 41,41 € je cbm
 - III für abflusslose Sammelgruben von 18,02 € je cbm;
 - IV) für Anlagen gem. I) und II) als Einzelauftrag 46,35 € je cbm
- g) einen **Anliegerbeitrag** für den Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation (Kanalanschlussbeitrag)
 - von 3.496,16 € Grundbetrag für jedes Grundstück
 - zuzüglich 1.231,02 € für jede auf dem Grundstück vorhandene Wohnung.